

Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Stadt Schwanebeck (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.03.1992 (GVBl. LSA S. 108) und der §§ 6 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung vom 23.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den im § 3 genannten Gehölzbestand insbesondere
- a) zur Bewahrung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) zum Schutz und Erhalt von natürlichen Lebensgemeinschaften und
 - d) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle öffentlichen und privaten Flächen im Gebiet der Stadt Schwanebeck. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) einschließlich Friedhöfen und öffentlichen Parkanlagen.
- (2) Die zuständige Behörde kann Sportanlagen oder ähnliche Einrichtungen auf Antrag von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen, wenn die fachgerechte Durchführung der Arbeiten gewährleistet ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind folgende Gehölze:
- a) alle Bäume mit einem Stammumfang von 20 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, wobei mindestens ein Stamm einen Umfang von 10 cm und mehr aufweisen muss;

- b) alle Hecken (Baum- und Strauchgruppen) von mehr als 3,00 m Länge und einer Mindesthöhe von 1,00 m einschließlich solcher Gruppen, die durch Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen vorübergehend von geringerer Höhe sind;
 - c) Gehölzgruppen mit einer Höhe von mindestens 2,00 m (Großsträucher);
 - d) alle Gehölze – unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, deren Anpflanzung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft oder im öffentlichen Interesse und/oder mit öffentlichen Mitteln erfolgte sowie
 - e) Gehölze, welche aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf
- a) Baumschul-, Beerenobst-, Korbweide-, Schmuckkreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Fichten und Kiefern;
 - b) Obstbäume in Gärten, in erwerbsgärtnerischen Obstbaumanlagen sowie innerhalb von nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützten Streuobstwiesen;
 - c) Gehölze im Bereich des Betriebsgeländes und der Nebenanlagen der Bahnen im Sinne der §§ 4 und 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, wenn durch die Gehölze die bestimmungsmäßige Nutzung der Flächen beeinträchtigt werden kann;
 - d) Gehölze innerhalb einer Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung;
 - e) Bäume, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind;
 - f) Gehölze an den Gewässern einschließlich der Böschungen oberhalb der Wasserlinie bis zur Böschungsoberkante (Ufer), die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss durch den Unterhaltungspflichtigen oder auf Veranlassung des Unterhaltungspflichtigen für die Gewässer beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Gehölze ohne Genehmigung oder Befreiung zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder eine Maßnahme durchzuführen oder durchführen zu lassen, die deren weiteres Wachstum negativ beeinträchtigen oder ein vorzeitiges Absterben hervorrufen können. Ferner sind das Anbringen von Schildern und Werbeanlagen jeder Art, Beleuchtungselementen und anderer Gegenstände an geschützten Gehölzen sowie das Entfachen und Unterhalten offener Feuerstellen in einem Abstand von weniger als 5 m von der Kronentraufe geschützter Gehölze unzulässig.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches (mindestens senkrechte Projektion der Kronentraufe der geschützten Gehölze) insbesondere durch

- a) Schädigungen im Wurzelbereich der Kronentraufe, z. B. durch Bodenverdichtungen, Grabungen sowie dauerhaftes Absenken oder Anheben des Grundwasserspiegels;
- b) Versiegeln der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) Lagern, Auf- oder Einbringen von Erd- und Schadstoffen einschließlich Gülle, Jauche und Abwässern;
- d) unsachgemäßen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder Kompost.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 (1) freigestellt sind

- a) die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist;
- b) Maßnahmen an Gehölzen, welche mit dem Wurzel- und Kronenbereich in den Bau- raum von Ver- und Entsorgungsleitungen – Fernwärme, Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation und Schmutz- und Niederschlagswasser – reichen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Sachgerecht durchgeführte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung der geschützten Gehölze sind zulässig. Die geplanten Baumpflegearbeiten sind der Stadt vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.
- (2) Von den Verboten des § 4 (1) ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte oder ein sonstiger Berechtigter eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) ein geschütztes Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder

- e) geschützte Gehölze als Bestandteil des Straßenkörpers der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers entgegenstehen.
- (3) Von den Verboten des § 4 (1) kann im Übrigen auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
- a) das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dieser Satzung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind neben eindeutigen Angaben zu Art, Alter und Größe (Höhe und Länge bei Hecken bzw. Stammumfang bei Bäumen und Sträuchern) des betreffenden Gehölzes ein Lageplan (im Einzelfall auch Lageskizze und/oder Fotos) mit hinreichender Kennzeichnung des genauen Wuchsortes beizufügen.
- (2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird durch die Stadt schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden sowie widerruflich und/oder befristet erteilt werden.

§ 8

Gefahrenabwehr

- (1) Keiner Ausnahmegenehmigung oder Befreiung bedürfen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen, d.h. unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, welche von einem nach dieser Satzung geschütztem Gehölz ausgeht und nur durch auf dieses Gehölz gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung stattgegeben, ist der Antragsteller zu einer Ersatz- bzw. Ausgleichspflanzung für den entfernten Landschaftsbestandteil zu verpflichten, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Verpflichtung umfasst auch die zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ersatz- bzw. Ausgleichspflanzung notwendigen Maßnahmen. Sie gilt erst dann als erfüllt,

wenn das Gehölz nach Ablauf von zwei Jahren – zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode – angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur nochmaligen Pflanzung zu verpflichten.

- (2) Im Falle von Ersatz- bzw. Ausgleichspflanzungen sind gebietstypische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Gepflanzt werden können auch hochstämmige Obstbäume alter Sorten. Die Stadt legt in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens Art, Anzahl und Größe der zu pflanzenden Gehölze sowie eine Frist für die Ersatz- bzw. Ausgleichspflanzung fest. Es kann auch gänzlich von der Auferlegung einer Ersatz- bzw. Ausgleichspflanzung abgesehen werden.
- (3) Der Stadt ist für die Ersatzpflanzung entweder eine persönliche Eigentumsfläche vorzuschlagen oder aber das Einverständnis des von der Ersatzpflanzung betroffenen Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten nachzuweisen.

§ 10

Baumschutz und Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze sowie deren Art und Größe (Höhe und Länge bei Hecken bzw. Stammumfang bei Bäumen und Sträuchern) zu kennzeichnen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 (1) dem Bauantrag beizufügen.

§ 11

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand negativ beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder den durch die verbotene Handlung für diesen eingetretenen Nachteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.
- (3) Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der nach § 14 dieser Satzung zu ahndenden Ordnungswidrigkeit.

§ 12

Erhaltungspflicht/Anordnung von Maßnahmen

- (1) Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen ist vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der nach § 3 geschützten Gehölze unterbleiben.
- (2) Die Stadt kann gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte zum Erhalt von geschützten Gehölzen erforderliche Pflege- und Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen.
- (3) Im Fall der Nichtbefolgung hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ausführung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen durch die Stadt zu dulden und, soweit dies keine unzumutbare Härte darstellt, die Kosten zu tragen.

§ 13

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 7 (1), § 9 (1) und § 11 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 (7) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 ein geschütztes Gehölz ohne erteilte Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, in seinem Weiterbestand gefährdet und/oder derartige Eingriffe vornehmen lässt;
 - b) § 8 (2) eine Anzeige unterlässt;
 - c) § 6 die erteilten Auflagen, Bedingungen und sonstigen Anordnungen der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
 - d) § 9 seiner Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht Folge leistet und/oder
 - e) §§ 11 und 12 seiner Verpflichtung trotz einer Anordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes für die Stadt Schwanebeck (Baumschutzsatzung) vom 04.11.1998 in der 1. Änderungsfassung vom 15.10.2001 außer Kraft.

Schwanebeck, 23.10.2006

STADT SCHWANEBECK

Wegner
Bürgermeister

